

Förderprogramm für Lastenfahrräder 2023

Die Stadt Kempten (Allgäu) fördert den Transportverkehr auf dem Rad, um den Radverkehrsanteil am Gesamtverkehrsaufkommen im Stadtgebiet zu erhöhen und verkehrsbedingte, klimaschädigende Emissionen zu reduzieren.

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Lastenfahrräder mit elektrischer Antriebsunterstützung.

Das Lastenfahrrad muss für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sein und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- ein verlängerter Radstand mit einem extrem stabilen Rahmen,
- ein ausladender Gepäckträger bzw.
- Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

Gefördert werden:

- Neufahrzeuge.

Die Haltedauer des Lastenfahrrads muss mindestens 36 Monate betragen. Der Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrags.

2. Art und Umfang der Förderung

Die Förderhöhe beträgt 30 % der Anschaffungskosten (ohne Mehrwertsteuer) bis zu einer maximalen Fördersumme von € 500,00 für ein elektrisch angetriebenes Lastenfahrrad.

Pro Antragsteller kann pro Kalenderjahr jeweils ein Fahrzeug gefördert werden. Als Stichtag gilt der Tag, an dem die Antragsunterlagen bei der Stadt Kempten (Allgäu) vollständig eingegangen sind.

3. Antragsberechtigung

3.1. Antragstellerkreis

Antragsberechtigt sind:

- Gewerbebetriebe und Unternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Kempten (Allgäu)
- in der Stadt Kempten (Allgäu) freiberuflich tätige Personen
- Privatpersonen mit Wohnsitz in Kempten

- gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz und Wirkungskreis in der Stadt Kempten (Allgäu).

Nicht antragsberechtigt sind Bundes-, Landes-, Landkreis- oder Kommunalbehörden.

3.2. erforderliche Nachweise

Als Nachweis für

(1) Gewerbebetreibende

ist ein Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Kempten (Allgäu) existiert.

(2) Freiberuflichkeit

ist ein Steuerbescheid in Kopie erforderlich, aus dem hervorgeht, dass der Antragsteller in der Stadt Kempten (Allgäu) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit hat.

(3) Privatpersonen

ist eine einfache, aktuelle Meldebescheinigung in Kopie erforderlich.

(4) Gemeinnützigkeit

ist eine Bestätigung über die Befreiung von der Gewerbesteuer in Kopie erforderlich.

4. Verfahren

4.1. Antragstellung und Bearbeitung

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Förderantrags ist bei der

Stadt Kempten (Allgäu)
Referat Bauen, Planen und Verkehr – Stabstelle Klimaschutz
Thomas Weiß
Kronenstraße 8, 87453 Kempten
thomas.weiss@kempten.de

oder im Internet unter www.kempten.de erhältlich.

Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Telefonnummer 0831/ 2525-6002 erhältlich.

Der vollständig ausgefüllte Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen unter der o. g. Adresse per Post oder per Email einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig (einschließlich möglicher Nachforderungen) bei der Stadt Kempten (Allgäu) eingegangen ist.

4.2. Erforderliche Unterlagen bei der Antragseinreichung

Dem Förderantrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die in Ziff. 3.2. aufgeführten Nachweise beizufügen.

4.3. Antragstellung vor Kauf

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Der Förderantrag muss vor dem Abschluss des Kaufvertrages bzw. der Bestellung des Fahrzeuges gestellt werden. Dies bedeutet, dass die Unterzeichnung des Kaufvertrags erst nach Erhalt der Förderzusage (s. Ziff. 4.4.) getätigt werden darf.

4.4. Förderzusage

Das Referat für Bauen, Planen und Verkehr, Stabsstelle Klimaschutzmanagement, prüft, ob der Förderantrag grundsätzlich den Vorgaben dieses Merkblattes entspricht. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt.

Entspricht der Antrag den Vorgaben des Merkblattes, erhält der Antragsteller eine Förderzusage über die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme. Die Förderzusage ist sechs Monate ab deren Zugang gültig. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der jeweils geltenden Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

4.5. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Kaufvertrags sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, die erforderlichen Nachweise mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis wird mit der Förderzusage versendet.

4.6. Förderbescheid und Auszahlung

Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen (Antrag und Verwendungsnachweis mit sämtlichen Nachweisen bzw. Fotos) die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme, ergeht ein Förderbescheid. Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Bestandskraft des Förderbescheids. Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

5. Weiterveräußerung/Rückzahlung

(1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeuges ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags förderunschädlich zulässig. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Bewilligungsbehörde unverzüglich zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

(2) Wenn vor Ablauf von drei Jahren nach Auszahlung des Förderbetrags das geförderte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Fördersumme gemäß Ziffer 5. (1) entsprechend zurückzuzahlen. Der Antragsteller verpflichtet sich, dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich zu melden.

6. Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Kempen (Allgäu). Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragsteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

7. Befristung

Dieses Förderprogramm ist befristet und gilt für alle Anträge, die bis zum 31.12.2022 beim Referat für Bauen, Planen und Verkehr eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

8. Sonstiges

(1) Über das Vermögen des Antragstellers darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

(2) Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren des Fördergebers teilzunehmen.

(3) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 2 Subventionsgesetz (SubvG) i. V. m. § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind im Förderantrag bezeichnet.

(4) Öffentlichkeitsarbeit: der Zuschussempfänger verpflichtet sich, das von der Stadt Kempen geförderte Lastenrad mit einem Aufkleber zu versehen, der von der Stadt Kempen bereitgestellt wird und dem Verwendungsnachweis beiliegt. Als Nachweis schickt der Zuschussempfänger zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Verwendungsnachweis ein Foto des mit dem Aufkleber versehenen Lastenrads an das Klimaschutzmanagement der Stadt Kempen (Adresse siehe oben).